

Beitragsordnung für den Gesamtverband der Personaldienstleister e.V.

Zur Deckung der durch die Erfüllung der Verbandszwecke und der laufenden Verbandsgeschäfte entstehenden Kosten wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Einklang mit § 6 Abs. 3 lit. d der Satzung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V [im Folgenden: Satzung Gesamtverband] ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 1 Ordentliche Mitglieder (gem. § 4 Satzung Gesamtverband)

1. (Mitgliedsbeitrag) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag für Niederlassungen zusammen. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch monatlich erhoben werden, wenn das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt. Wird die ordentliche Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr begründet, so ist er anteilig entsprechend der Anzahl der begonnenen Mitgliedschaftsmonate geschuldet. Wird die ordentliche Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr beendet, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht anteilig. Das gilt auch bei monatlicher oder anderweitig ratierlicher Zahlung des Beitrages.

2. (Grundbeitrag) Der Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 1.500,00 € netto jährlich. Für Existenzgründer ist der Grundbeitrag im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft auf 50% des Grundbeitrages ermäßigt. Als Existenzgründer in diesem Sinne gelten Unternehmen in den ersten zwölf Monaten nach Unternehmensgründung. Maßgeblich ist diesbezüglich das Datum des Abschlusses des Gesellschaftervertrages oder bei Einzelunternehmern das Datum der Gewerbeanmeldung. Der Grundbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. Januar, bei unterjährigem Eintritt bis zum dritten Kalendertag des Folgemonats, zu entrichten.

3. (Zusatzbeitrag für Niederlassungen) Zusätzlich zum Grundbeitrag erhöht sich der Mitgliedsbeitrag je weiterer Niederlassung um 360,00 € netto jährlich. Es werden höchstens 25 Niederlassungen berücksichtigt. Eine Niederlassung im Sinne dieser Beitragsordnung wird so definiert, dass sie dann besteht, wenn eine selbstständige gewerbmäßige Tätigkeit nicht nur vorübergehend mit einer festen Einrichtung an diesem Ort ausgeübt wird. Der Zusatzbeitrag für Niederlassungen wird gesondert in Rechnung gestellt und ist fällig mit Rechnungserteilung.

Maßgeblich ist die Zahl der Niederlassungen zum Stichtag 01. Januar eines Jahres. Die Meldung gegenüber dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. erfolgt bis spätestens 31. Januar eines Jahres. Wird die ordentliche Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr begründet, so ist im Beitrittsjahr die Anzahl der Niederlassungen im Zeitpunkt der Beantragung des Beitritts maßgeblich.

Geht die Meldung nicht fristgemäß oder nicht vollständig ein, schuldet das Mitglied das Zweifache des Vorjahresbeitrages (Grundbeitrag gemäß Abs. 2 zzgl. Zusatzbeitrag für Niederlassungen gem. Abs. 3 aus dem Vorjahr). Der so ermittelte Beitrag ist auf den maximal möglichen Zusatzbeitrag für Niederlassungen gemäß Abs. 3 zzgl. Grundbeitrag gemäß Abs. 2 begrenzt. In Ermangelung eines Vorjahresbeitrages schuldet das Mitglied mindestens das Dreifache des Grundbeitrages. Die Verbandsgeschäftsführung kann den zusätzlichen Beitrag höher festlegen, falls die Annahme begründet ist, dass die tatsächliche Anzahl der Niederlassungen des betreffenden Unternehmens einen höheren Beitrag rechtfertigen. Bestehen Zweifel an der durch das Mitglied gemeldeten Anzahl der Niederlassungen, ist die Verbandsgeschäftsführung berechtigt, die Anzahl der Niederlassungen selbst zu ermitteln oder zu schätzen und den Zusatzbeitrag für Niederlassungen entsprechend der so ermittelten Anzahl der Niederlassungen festzulegen.

4. (Niederschlagung, Ratenzahlung und Stundung) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Uneinbringliche Forderungen können niedergeschlagen werden. In begründeten Einzelfällen können Ratenzahlungen oder Stundungen gewährt werden. Das Präsidium kann diese Entscheidungen an die Verbandsgeschäftsführung übertragen.

§ 2 Fördermitglieder (gem. § 5 Satzung Gesamtverband)

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Wird die Fördermitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr begründet, so ist er anteilig entsprechend der Anzahl der begonnenen Mitgliedschaftsmonate geschuldet. Wird die Fördermitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr beendet, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht anteilig.

2. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt maximal 1.500,00 € netto jährlich. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres, bei unterjährigem Eintritt bis zum dritten Kalendertag des Folgemonats, zu entrichten.

§ 3 Leistungen des Verbandes

Der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. darf Leistungen (z.B. Seminare, Veranstaltungen) entgeltpflichtig anbieten.

§ 4 Beitragskommission

1. Der Vorstand soll eine Beitragskommission einsetzen. Die Beitragskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens 15 Mitgliedern. Mitglieder können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedsunternehmen sein. Externe Experten sowie Vertreter der Geschäftsstellen können hinzugezogen werden.

2. Die Beitragskommission hat die Aufgabe, vor dem Hintergrund einer zielgerichteten und effektiven Haushaltspolitik des Verbandes zu prüfen,

- a) ob die Höhe und Art der Beiträge zu einem Beitragsaufkommen führen und perspektivisch führen werden, mit denen die satzungsgemäßen Verbandsaufgaben erfüllt werden können;
- b) welche Möglichkeiten einer Vereinfachung des Verfahrens zur Beitragserhebung vor allem vor dem Hintergrund der Digitalisierung bestehen.

Die Beitragskommission erstattet hierzu dem Vorstand spätestens zwei Jahre nach Einsetzung einen Bericht.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

2. Sie entfaltet keine Rückwirkung.